

Verordnung über den Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“

konsolidierte Fassung Stand 16.12.2014

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark »Schwarzwald Mitte/Nord« (GBl. v. 30.01.2004, S. 40) vom 16. Dezember 2003 (GBl. v. 30.01.2004, S. 40).

Auf Grund der §§ 23 und 58 Abs. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S.424), in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Naturschutz vom 30. Mai 2003 (GBl. S. 291), sowie mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Naturpark

Das in § 2 näher bezeichnete und abgegrenzte Gebiet wird zum Naturpark erklärt. Der Naturpark führt die Bezeichnung »Schwarzwald Mitte/Nord«.

§ 2 Gebiet des Naturparks

(1) Der Naturpark hat eine Größe von rund 374000 ha.

(2) Der Naturpark umfasst die gesamte Fläche folgender Gemeinden:

-im Landkreis Calw -

Altensteig, Althengstett, Bad Herrenalb, Bad Liebenzell, Bad Teinach-Zavelstein, Bad Wildbad, Calw, Dobel, Ebhausen, Egenhausen, Enzklösterle, Höfen an der Enz, Neubulach, Neuweiler, Oberreichenbach, Schömberg, Simmersfeld, Unterreichenbach, Wildberg,

-im Enzkreis -

Birkenfeld, Engelsbrand, Neuenbürg, Neuhausen, Straubenhardt, Tiefenbronn,

-im Landkreis Freudenstadt -

Alpirsbach, Bad Rippoldsau-Schapbach, Baiersbronn, Betzweiler-Wäldle, Dornstetten, Freudenstadt, Glatten, Grömbach, Horb am Neckar, Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald, Waldachtal, Wörnersberg,

-im Landkreis Karlsruhe -

Marxzell, Waldbronn,

-im Ortenaukreis -

Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Fischerbach, Friesenheim, Gengenbach, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Kappelrodeck, Lautenbach, Mühlenbach, Nordfach, Oberharmersbach, Oberkirch, Oberwolfach, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen, Sasbachwalden, Schuttertal, Seebach, Seelbach, Steinach, Wolfach, Zell am Harmersbach,

-im Landkreis Rastatt -

Bischweier, Bühlertal, Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Loffenau, Weisenbach,

-im Landkreis Rottweil-

Eschbronn, Hardt, Lauterbach, Schenkenzell, Schiltach, Tennenbronn.

(3) Der Naturpark umfasst ferner die nachfolgend beschriebenen Teilflächen der Gemeinden:

-im Landkreis Calw-

Gemeinde	Teilfläche
Haiterbach	Gemarkung: Oberschwandorf
Nagold	Gemarkungen: Mindersbach, Pfrondorf
Rohrdorf	Naturschutzgebiet »Staufen« und vom Naturschutzgebiet und der Gemarkung Ebhausen umschlossene Teilfläche
Simmozheim	nur die westlich der Gemarkung Neuhengstett (Gemeinde Althengstett) gelegene Gemarkungsteilfläche

-im Landkreis Karlsruhe –

Gemeinde	Teilfläche
Ettlingen	Gemarkungen: Schöllbronn, Spessart; Gemarkungsflächen von Bruchhausen, Ettlingen, Ettlingenweier, Oberweier und Schluttenbach östlich von L 607, Rastatter Straße, Schillerstraße, Durlacher Straße und B 3
Karlsbad	Gemarkung Ittersbach, Spielberg; Gemarkungsflächen von Anerbach, Langensteinbach, Mutschelbach teilweise (vgl. § 2Abs.4)
Malsch	Gemarkungen: Völkersbach; Gemarkungsflächen von Malsch, Sulzbach und Waldprechtsweier östlich der L 607

- im Ortenaukreis —

Gemeinde	Teilfläche
----------	------------

Achern	Gemarkungsteilflächen in den Schwarzwaldhochlagen
Durbach	Gemarkung: Durbach
Ettenheim	Gemarkungen: Ettenheimmünster, Münchweier, Wallburg
Hohberg	Gemarkung: Diersburg
Kappel- Grafenhausen	Gemarkungsteilflächen östlich der Gemarkung Ettenheim/Ortsteil Ettenheimmünster
Kippenheim	Gemarkung Schmieheim; Teilfläche der Gemarkung Kippenheim südöstlich der Gemarkung Sulz (Stadt Lahr)
Lahr	Gemarkungen: Kuhbach, Reichenbach, Sulz; östliche, von hohem Waldanteil geprägte Gemarkungsfläche von Lahr inklusive Gemarkungsteilfläche von Kippenheimweiler in der Vorbergzone (vgl. §2Abs.4)
Lauf	Gemarkung ohne Exklave »Laufer Mark«
Mahlberg	Gemarkungsteilflächen südlich-östlich und nordöstlich der Gemarkung Kippenheim/Ortsteil Schmieheim
Offenburg	Gemarkungen: Fessenbach, Rammersweier, Zell- Weierbach, Zunsweier
Ringsheim	Gemarkungsteilflächen westlich der Gemarkung Schuttertal
Sasbach	Gemarkungsteilflächen in den Schwarzwaldhochlagen

- im Landkreis Rastatt —

Gemeinde	Teilfläche
Bühl	Gemarkungs(teil)flächen von Altschweier, Bühl, Eisental, Neusatz, Vimbuch und Weitenung östlich der B 3 (alt)
Kuppenheim	Gemarkung: Oberndorf; Gemarkungsfläche von Kuppenheim östlich der L 67
Muggensturm	Gemarkungsfläche östlich der L 67 und der L 607
Ottersweier	Gemarkungsteilflächen in den Schwarzwaldhochlagen
Sinzheim	Gemarkungsteilflächen in den Schwarzwaldhochlagen

im Landkreis Rottweil –

Gemeinde	Teilfläche
Dornhan	Gemarkungen: Dornhan mit Gundels-hausen, Bettenhausen, Busenweiler, Fürnsal, Leinstetten
Schramberg	Gemarkung: Schramberg
Sulz/Neckar	Gemarkungen: Dürrenmettstetten, Glatt, Hopfau

- im Stadtkreis Baden-Baden –

Gemeinde	Teilfläche
Baden-Baden	Gemarkungen: Baden-Baden, Balg, Ebersteinburg, Lichtental, Neuweier; Gemarkungsflächen von Haueneberstein, Oos, Steinbach, Varnhalt östlich von Bundesstraße B 3 und der Landesstraße L 67

- im Stadtkreis Pforzheim –

Gemeinde	Teilfläche
Pforzheim	Gemarkungen: Hohenwart, Huchenfeld, Wurm; Gemarkungsflächen von Büchenbronn, Eutingen und Pforzheim (Dillweißenstein, Südoststadt, Buckenberg) teilweise (vgl. §2 Abs. 4)

(4) Der Naturpark umfasst ein großräumiges Gebiet im Schwarzwald im Bereich der Naturräume Schwarzwald Randplatten, Nördlicher Talschwarzwald, Grindenschwarzwald und Enzhöhen sowie Mittlerer Schwarzwald (bis zur Grenze des Naturparks Südschwarzwald) einschließlich in angrenzende Naturräume hineinragende Gemeinde- und Gemarkungsgebiete innerhalb der Landkreise Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Ortenaukreis, Rastatt, Rottweil sowie der Stadtkreise Baden-Baden und Pforzheim, das als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen ist und das

-überwiegend sich durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnet,

-wegen seiner Naturausstattung sich für die Erholung größerer Bevölkerungsteile besonders eignet und

-nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestimmt wurde.

Der Naturpark wird im Norden durch die nördliche Gemeindegrenze Waldbronns (Landkreis Karlsruhe) begrenzt. Nach Osten folgt die Grenze im Bereich der Gemeinde Karlsbad der Bundesautobahn A 8, schwenkt nach Querung des Bocksbachtals entlang des südöstlich des Baches verlaufenden Feldweges nach Südwesten bis zum Staatswald Distrikt IV Rappenbusch. Von dort verläuft die Naturparkgrenze entlang des Waldrandweges Richtung Süden bis zum Waldgrenzstein 185 und weiter entlang des Waldrandes (entlang der Wege »Untere Schmierofenrichtstatt« und »Ausstockungsgrenzweg«) Richtung Süden bis zur Kreisstraße K 3562 und weiter entlang der K3562 nach Südwesten. Westlich des Waldrandes (Staatswald Distrikt V Herrmannsgrund) folgt die Grenze dem Waldrandweg (Auerbacher Feldgrenzweg) nach Südosten und anschließend dem nächsten Hupterschließungsweg nach Süden und weiter nach Südwesten bis zur Landesstraße L 562. Bis zur Landkreisgrenze im Südosten verläuft die Naturparkgrenze entlang der L 562. Ab dort folgt sie der Landkreisgrenze bis zur Gemeinde Straubenhardt.

Im Enzkreis wird der Naturpark zunächst durch die nördlichen Gemeindegrenzen von Straubenhardt und Birkenfeld abgegrenzt.

Im Stadtkreis Pforzheim verläuft die Naturparkgrenze ab dem Birkenfelder Steg entlang des Hanfäckerweges nach Norden bis zur nördlichen Waldgrenze (Staatswald Distrikt I Enzhalde, Hanfacker). Dieser Waldgrenze, die auch der Grenze des »Landschaftsschutzgebietes für den Stadtkreis Pforzheim« vom 12. Dezember 1994 -im Folgenden: LSG-Grenze- an dieser Stelle entspricht, folgt der Grenzverlauf des Naturparks nach Osten entlang des Gewanns »Brötzingen Waldwiesen« und dann im Weiteren entsprechend der LSG-Grenze nach Süden entlang der Landesstraße L 562 und zuletzt weiter nach Osten bis zur Waldgrenze (Stadtwald Distrikt X, Schloßberg/Dachsberg). Dieser Waldgrenze folgt die Grenze des Naturparks entlang nach Norden, dann entlang des Flurstücks 22465 und springt ab der Grenze zwischen den Flurstücken 22438 und 22436/1 nach Südosten durch den Siedlungsbereich von Dillweißenstein zur Weißensteiner Brücke, kreuzt die Nagold und verläuft dann entlang der Bundesstraße B 463 nach Nordosten. Weiter entspricht die Grenze im Hinteren Tal der LSG- bzw. Waldgrenze, sie folgt der östlichen Grenze des Flurstücks 20630 bis an die Landesstraße L 574, dann dieser nach Westen bis zur Einmündung der Huchenfelder Straße in der Kurve. Die Naturparkgrenze folgt dieser Straße bis zum Riedweg und ab dort wieder entlang der LSG-Grenze bis zur Hirsauer Straße (B 463). Der Grenzverlauf folgt anschließend der B 463 nach Osten bzw. - hinter der Einmündung der Würmtalstraße in die Bundesstraße- der Seebergstraße und biegt dann zur Landhausstraße ab und folgt dieser nach Osten entsprechend des weiteren LSG-Grenzverlaufes. An der Kreuzung Immenhof bzw. Veteranenpfad mit der LSG-Grenze folgt die Naturparkgrenze dem Veteranenpfad nach Süden und im folgenden wieder entsprechend der LSG-Grenze um die Siedlung an der Hagenschießstraße herum. Im weiteren folgt der Grenzverlauf der LSG-Grenze entlang der Tiergartenstraße, dann entlang des Haidachwegs und des Strietwegs sowie des Haidacher Talwegs bis zur Landesstraße L 1135. Dann folgt er wieder der LSG-Grenze nach Westen entlang des Waldwiesenwegs bis

zur Römerstraße (Flurstück 2210). Die Naturparkgrenze folgt der Römerstraße nach Nordwesten bis zur Gesellstraße, folgt dieser bzw. im weiteren Verlauf der Kanzlerstraße bis zur Mäuerach-Siedlung, Anschließend folgt sie der LSG-Grenze um die Siedlung außen herum und weiter bis zur Bundesstraße B 10, folgt dann der B 10 nach Osten bis zur Stadtkreisgrenze. Im weiteren Verlauf im Enzkreis wird der Naturpark durch die östlichen Gemeindegrenzen von Tiefenbronn und Neuhausen begrenzt.

Im Landkreis Calw folgt die Naturparkgrenze den Östlichen Gemeindegrenzen von Bad Liebenzell, Althengstett, Calw, Wildberg und verläuft entlang der südlichen Gemeindegrenze von Wildberg nach Westen bis zur Gemeindegrenze Nagold und weiter zur Gemarkungsgrenze von Pfrondorf. Die Naturparkgrenze folgt den östlichen Gemarkungsgrenzen von Pfrondorf und Mindersbach. Danach verläuft sie entlang der nördlichen Grenze der Gemeinde Rohrdorf nach Westen bis zum Naturschutzgebiet »Staufen«, folgt dann -das Naturschutzgebiet in den Naturpark einschließend -dessen Abgrenzung. Anschließend verläuft die Naturparkgrenze entlang der östlichen Gemarkungsgrenzen von Walddorf (Gemeinde Altensteig) und Oberschwandorf (Gemeinde Haiterbach). Sie umschließt die Gemarkung Oberschwandorf, schwenkt dann auf die Gemeindegrenze Egenhausen ein, der sie nach Südwesten bis zur Landkreisgrenze folgt.

Im Landkreis Freudenstadt folgt die Naturparkgrenze der Landkreisgrenze und dann, die Gemeinde Horb einschließend, der Gemeindegrenze von Horb bis zur Landkreisgrenze im Süden (die Gemeinden Eutingen im Gäu und Empfingen liegen außerhalb), der sie nach Westen bis zur Gemarkungsgrenze Glatt (Gemeinde Sulz am Neckar) folgt.

Im Landkreis Rottweil verläuft die Naturparkgrenze zunächst entlang der südöstlichen Gemarkungsgrenzen von Glatt und Hopfau (Gemeinde Sulz am Neckar) bis zur Grenze der Gemeinde Dornhan. Die Naturparkgrenze folgt der südöstlichen Gemarkungsgrenze von Altdornhan bis zur Kreisgrenze. Dieser folgt sie entlang der Gemarkungen Römlinsdorf, Peterzell, Alpirsbach (Gemeinde Alpirsbach, Landkreis Freudenstadt) bis zur Gemeinde Schenkenzell (Landkreis Rottweil). Im weiteren wird der Naturpark durch die östlichen Gemeindegrenzen von Schenkenzell und Schiltach (Gemarkung Lehengericht) begrenzt. Er umschließt die Gemarkung Schramberg und seine südliche Grenze folgt den Gemeindegrenzen von Eschbronn, Hardt und Tennenbronn.

Die Grenze des Ortenaukreises begrenzt den Naturpark nach Süden. Kreisgrenze und Naturparkgrenze sind bis zur westlichen Gemarkungsgrenze von Münchweier (Gemeinde Ettenheim) deckungsgleich. Die westliche Naturparkgrenze im Ortenaukreis verläuft entlang der westlichen Gemarkungsgrenzen von Münchweier, Wallburg (Gemeinde Ettenheim), Schmieheim (Gemeinde Kippenheim), folgt dann der Gemeindegrenze von Lahr.

Im Bereich der Gemeinde Lahr bildet zunächst die westliche Gemarkungsgrenze von Sulz die Abgrenzung des Naturparks. Vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1013 verläuft diese dann durch die Flurstücke 5149, 5150, 5154, 5155, 5172, 5171 und 5169 und weiter entlang der westlichen Grenze von Flurstück 6219/1 nach Norden bis zur Nadlergasse (Flst.-Nr. 5574), der die Naturparkgrenze Richtung Südosten folgt. Weiter verläuft sie durch die Flurstücke 5694 und 5691 sowie entlang der südlichen Grenze von Flurstück 5681/1. Vom südöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks folgt der Grenzverlauf der westlichen Grenze von Flurstück 6220 nach Norden bis zur Feuerwehrstraße (Flst.-Nr. 5449).

Weiter geht es entlang der Feuerwehrstraße nach Westen bis zum Flurstück 5790, dann entlang der Schutter (Flst.-Nr.304) bzw. entlang der Flurstücke 5790, 5798/1 und 5778/6 auf

den Rosenweg (Flst.-Nr. 5766). Diesem folgt die Naturparkgrenze nach Osten bis zum südwestlichen Grenzpunkt von Flurstück 5743/1, von dort gradlinig durch die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 5743/1, 96 S (B 415), 5728/1, 5730/1, 5875 (Stefanienstraße), 5881, 5880/1, 5880, 5868, 5855 (Bürklinstraße), 5827/1, 1508/3, 1476 und 1508 zum Schnittpunkt Regweg/Klosterstraße (Flst.-Nr. 1468). Entlang dem Regweg (Flst.-Nrn. 1414, 1694 und 1746) verläuft die Grenze über den kreuzenden Weg (Flst.-Nr. 1730) nach Norden auf den Weg östlich der Flurstücke 1790 und 1781 bis zur Gemarkungsgrenze Friesenheim. Der Naturpark umfasst die Gemeinde Friesenheim und folgt von dieser der Gemarkungsgrenze von Diersburg (Gemeinde Rohberg) bis zur Gemeindegrenze von Berghaupten. Dieser folgt sie ein kurzes Stück nach Norden und verläuft dann weiter entlang der westlichen und nördlichen Grenzen der Gemarkung Zunsweier (Gemeinde Offenburg), der Gemeinde Ortenberg, der Gemarkungen Fessenbach, Zell-Weierbach und Rammersweier (Gemeinde Offenburg).

Im Bereich der Gemeinde Durbach folgt die Naturparkgrenze der westlichen Gemarkungsgrenze von Durbach und entlang der nördlichen Gemeindegrenze nach Osten bis zur Gemeinde Oberkirch. Dann verläuft die Naturparkgrenze entlang der westlichen und nördlichen Gemeindegrenzen von Oberkirch, Kappelrodeck, Sasbachwalden und Lauf bis zur Grenze des Kreises Rastatt, der die Naturparkgrenze nach Osten bis zur Gemeindegrenze Bühl (Gemarkung Neusatz) folgt.

Im Landkreis Rastatt verläuft die Naturparkgrenze zunächst entlang der Gemeindegrenze von Bühl (Gemarkungen Neusatz und Bühl) bis zur B 3 (alt). Nach Norden folgt sie dann der B 3 (alt) bis diese auf die Bundesstraße B 3 stößt und verläuft dann weiter auf der B 3 in den Stadtkreis Baden-Baden hinein, bis zur Grenze des Stadtkreises mit der Gemeinde Sinzheim (Landkreis Rastatt). Die Naturparkgrenze folgt dann der Stadtkreisgrenze nach Osten und Norden bis sie auf Gemarkung Oos wieder auf die B 3 stößt. Ab dort folgt die Naturparkgrenze wieder der B 3, nach Norden bis zur Abzweigung der Landesstraße L 67, der sie -weiterhin in nördlicher Richtung bis zur Murgüberquerung in Kuppenheim folgt. Die Naturparkgrenze verläuft dann entlang der Murg nach Osten bis zur Gemeindegrenze Bischweier. Von dort läuft sie entlang der westlichen Gemeindegrenze von Bischweier. Auf Muggensturmer Gemarkung folgt sie zunächst der L 67 und verläuft dann entlang der Landesstraße L 607 bis zur Kreisgrenze.

Im Landkreis Karlsruhe folgt die Naturparkgrenze der L 607 bis zur Kreuzung mit der Rastatter Straße. Die Grenze verläuft weiter entlang der Rastatter Straße, Schillerstraße, Durlacher Straße bis zur B 3. Der B 3 folgt sie in nordöstlicher Richtung bis zur Grenze des Stadtkreises Karlsruhe. Entlang der Kreisgrenze verläuft die Naturparkgrenze bis zur Gemeinde Waldbronn (siehe oben).

(5) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:500000 sowie in zwei Detailkarten im Maßstab 1:200000 violett eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(6) (*Änderung vom 16.12.2014*) Erschließungszonen im Sinne dieser Verordnung sind oder werden folgende Gebiete und Flächen innerhalb des Naturparks, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 nicht gilt:

1. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 Baugesetzbuch (BauGB)),

2. Gebiete, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Absatz 1 BauGB zulässig ist,
3. Gebiete, in denen sich die Bebaubarkeit nach § 34 oder nach § 35 Absatz 6 BauGB richtet,
4. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen),
5. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen sind, insbesondere
 - a) Bauflächen und Baugebiete nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 BauGB,
 - b) Flächen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b BauGB,
 - c) Flächen für Versorgungsanlagen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 BauGB
oder
 - d) Flächen, für die eine überlagernde Darstellung bei weiter bestehender Grundnutzung vorgesehen ist,
6. Flächen, die im jeweiligen Regionalplan nach § 11 Absatz 3 Nummer 11 Landesplanungsgesetz für die Windkraft festgelegt sind.

(7) Die Verordnung mit den Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, bei den Landratsämtern Calw, Enzkreis in Pforzheim, Freudenstadt, Karlsruhe, Ortenaukreis in Offenburg, Rastatt und Rottweil sowie bei den Bürgermeisterämtern der Städte Baden-Baden und Pforzheim, bei den Bürgermeisterämtern der Großen Kreisstädte Achern, Bühl, Calw, Ettlingen, Freudenstadt, Gaggenau, Horb, Lahr, Nagold, Offenburg und Schramberg sowie bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(8) Die Verordnung mit den Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in § 2 Abs.7 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Zweck des Naturparks

(1) Zweck des Naturparks »Schwarzwald Mitte/Nord« ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern, insbesondere

1. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln;
2. die Pflege und Entwicklung der im Naturpark befindlichen »Natura 2000«-Gebiete zu unterstützen;
3. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutsame Landschaft für naturverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern;
4. eine naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen,

Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete bzw. gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten;

5. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potenziale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung unter Beachtung der Ziele der Raumordnung zu erhöhen;

6. die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln.

(2) Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden innerhalb des Naturparks insbesondere auf der Grundlage eines Naturparkplans festgelegt sowie ideell und finanziell gefördert. Der Naturparkplan wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden vom Träger des Naturparks, dem Verein »Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e. V.«, aufgestellt.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Dieser Erlaubnisvorbehalt gilt nicht in den Gebieten des Naturparks, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erlaubnis

-Erschließungszonen nach § 2 Abs. 6 oder

-Naturschutzgebiet oder

-Landschaftsschutzgebiet oder

-Naturdenkmal oder

-Biotop nach § 24a NatSchG oder

-Biotopschutzwald nach § 30a LWaldG oder

-Waldschutzgebiet nach § 32 LWaldG sind.

Es gelten die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen bzw. die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;

2. Anlegen von Straßen, Wegen oder sonstiger Verkehrsanlagen;

3. Verlegen oder wesentliche Änderung von oberirdischen Leitungen aller Art;

4. Abbau, Entnahme oder Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen im Sinne von § 13 NatSchG oder die wesentliche Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;

5. Anlage oder wesentliche Änderung von Stätten für Sport und Spiel;
6. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Fallschirme) und Freiballonen sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
7. Motorsportveranstaltungen sowie Veranstaltungen, von denen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft oder erhebliche Lärmimmissionen ausgehen können;
8. Aufstellung von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Verkaufsständen sowie das Zelten außerhalb der dazu zugelassenen Plätze für einen Zeitraum von mehr als drei Tagen;
9. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
10. Beseitigung, Zerstörung oder Änderung von wesentlich prägenden Landschaftsbestandteilen wie freistehenden Bäumen oder Baumgruppen in der offenen Landschaft, Alleen, Feldgehölzen oder sonstigen charakteristischen Naturgebilden, mit Ausnahme des erforderlichen Rückschnitts von Hecken bzw. der Beseitigung von Verbuschungen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften, noch dem Zweck des Naturparks oder den Feststellungen des Naturparkplans zuwiderläuft oder wenn nachteilige Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Die Erlaubnis kann unter Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden.

Bei der Entscheidung ist insbesondere den notwendigen Entwicklungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie den Zielen der Raumordnung Rechnung zu tragen.

(4) Bedarf eine Handlung nach anderen Vorschriften einer Gestattung, tritt die Zustimmung der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde an die Stelle der Erlaubnis nach dieser Verordnung. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 5 Erlaubnisfreie Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
3. für zulässige Baumaßnahmen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches;
4. für Wildschutzzäune an Verkehrswegen sowie gesetzlich vorgeschriebene Einzäunungen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

6. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Bahnanlagen, Flugplätze, Fernmeldeanlagen, Energieversorgungsanlagen, der Gewässer und der Wasserversorgungs- und Abwassereinrichtungen sowie der Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung;

7. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen (z. B. Wintersporteinrichtungen) und Veranstaltungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können die unteren Naturschutzbehörden nach § 63 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) Befreiung erteilen. Vor Erteilung der Befreiung ist der Träger des Naturparks zu hören.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturpark vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

§ 8 Förderung

Die zur Förderung gemäß § 3 Abs. 3 erforderlichen Mittel werden insbesondere vom Land nach Maßgabe des Haushaltsplans bereitgestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 16. Dezember 2003

HÄMMERLE